

## **Abfallwirtschaftskonzept (AWiKo) des LK Friesland 2019-2023; Zusammenstellung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) haben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger jeweils für ihr Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen. Dieses soll in Bezug auf die Abfälle, die zu entsorgen sind, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus enthalten. Das Abfallwirtschaftskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

Dieser Vorschrift folgend hat der Landkreis Friesland das bestehende Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum 2019 bis 2023 erstellt.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NAbfG wird das in der Entwurfsfassung vorliegende Abfallwirtschaftskonzept für einen Zeitraum von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Bedenken und/oder Anregungen können während dieser Zeit von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern vorgebracht werden.

Am 30.11.2018 erfolgte in der örtlichen Presse, Jeversches Wochenblatt, Nordwest-Zeitung und im Amtsblatt die Auslegungsbekanntmachung des Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NAbfG. Die Auslegungszeit begann mit dem 07.12.2018.

Zwischen dem 27.11.2018 und 29.11.2018 wurden folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) zur Stellungnahme zum Abfallwirtschaftskonzept aufgefordert:

- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,
- NLWKN
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- kreisangehörige Städte und Gemeinden
- Landkreise Ammerland, Wesermarsch und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven
- Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland-Wittmund
- Wasser-und Bodenverbände
- OOWV
- Kreislandvolkverband
- diverse Weitere : siehe Anlage
- darüber hinaus wurde das AWK den Kreistagsabgeordneten zugeleitet.

Die nachfolgend genannten Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie Bürgerinnen und Bürger haben Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht, die in den Entwurf zum Abfallwirtschaftskonzept wie nachstehend beschrieben eingepflegt wurden oder aber aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht berücksichtigt werden konnten. Soweit keine Bedenken geäußert wurden, entfällt eine Nennung in der nachstehenden Liste.

Eine Liste mit allen beteiligten, liegt als Anlage 3: bei

<b>TöB</b>	<b>Bedenken, Anregungen</b>	<b>Stellungnahme bzw. Änderungen im AWK des Landkreises Friesland</b>
Landkreis Friesland Fachbereich Straßenverkehr Am Bullhamm 13 26441 Jever Thorsten Hinrichs  02.01.2019	Von uns aus bestehen –auch nach Abstimmung mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- keine Bedenken gegen die Ausführungen des Abfallwirtschaftskonzeptes.  Die Initiierung einer „Bodenbörse“ (siehe S. 71) wird von hier ausdrücklich unterstützt!	Entfällt
Landwirtschaftskammer Nds. Leiter Fachgruppe „Ländliche Entwicklung“ Renko Eilts  17.12.2018	Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen gegen das vorgelegte Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Friesland keine Bedenken.  Wir weisen hinsichtlich des Einsatzes von Kompost darauf hin, dass im Falle des Einsatzes in der Landwirtschaft neben der Düngemittelverordnung (düngemittelrechtliche Kennzeichnung) insbesondere den Regelungen der Bioabfallverordnung (BioAbV) unterliegen.	Diskussion notwendig ?! Die Anwendung gilt in diesem Falle für die gewerbliche Nutzung. Das Material vom Zweckverband geht, bis auf die Mengen für die kostenlose Abgabe an Privatpersonen, ausschließlich an einen gewerblichen Weiterverarbeiter der Firma Wilsaflor
NLWKN		
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Referat 36 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Altlasten, Ressourcenmanage-	Stellungnahme siehe Anhang	Anhang 2 Stellungnahme der Fachbehörde

ment Archivstrasse 2 30169 Hannover Jan Reichelt 09.01.2018		
Gemeinde Bockhorn		
Stadt Jever Philipp Klein 19.12.2018	Bezüglich des Abfallwirtschaftskonzeptes 2019-2023 sehen wir keine Stellungnahme für erforderlich, da alle Belange unsererseits berücksichtigt worden sind.	Entfällt
Gemeinde Sande		
Stadt Schortens		
Stadt Varel Fachbereich Planung und Bau, Olaf Freitag  18.12.2018	Die Stadt Varel verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Gebiet des Landkreises Friesland.  Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass eine Frist von zwei Wochen für die Abgabe einer Stellungnahme für ein solches Thema auf keinen Fall ausreichen ist, gerade wenn dieses Thema in den politischen Gremien vorgestellt und beraten werden muss. Ich bitte, in Zukunft längere Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen festzusetzen.	Entfällt  Die Fristen sind gesetzlich im NAbfG festgelegt. Die Städte und Gemeinden sind bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung am 27. November per eMail (AWiKo als Anhang) informiert worden. Die Einspruchsfrist endete am 21.12. 18 und die Bearbeitungszeit betrug danach mehr als 3 Wochen
GAA Emden (telefonisch)	Hinweis auf die Zuständigkeit des GAA Oldenburg	Entfällt

<p>Landkreis Leer – Abfallwirtschaftsbetrieb                  Friesenstraße 33/35                  26789 Leer                  Inga Koppelkamm                  18.12.2018</p>	<p>Zur Fortschreibung Ihres Abfallwirtschaftskonzeptes bestehen seitens des Landkreises Leer keine Anregungen oder Hinweise.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Landkreis Ammerland,                  Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland, Betriebsleiter,                  Hauschke                  11.12.2018</p>	<p>„Seitens des Landkreises Ammerland werden zu dem übersandten Entwurf des AWIKO’s keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.“</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich                  Hoheberger Weg 36                  26603 Aurich                  Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christina Joost                  17.12.2018</p>	<p>Gem. Nds. Abfallwirtschaftsgesetz haben Sie für Ihr Entsorgungsgebiet das Abfallwirtschaftskonzept aufgestellt und uns um Stellungnahme zu diesem gebeten. Gegen die 3. Fortschreibung des „Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Friesland (2019-2023)“ bestehen von Seiten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten lediglich anmerken, dass wir auch in Zukunft die in unserem Gebiet anfallenden Siedungsabfälle auf Ihrer Deponie Wiefels II, aufgrund der räumlichen Nähe, zur Ablagerung bringen möchten, da wir keine eigenen Deponien mehr betreiben.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Vertragliche Verbindungen mit dem Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,                  Geschäftsbereich Aurich,                  Harald Collmann</p>	<p>„Wir sind in unserem Hause zu dem Entschluss gekommen, dass unsererseits keine Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich des Betriebsdienstes erforderlich sind.“</p>	<p>Entfällt</p>

10.12.2018		
EWE Netz GmbH EWE-Netz-Team 04.12.2018	„Zur Zeit gehen bei uns mehr Anfragen als sonst ein. Bitte haben Sie diesmal für eine längere Bearbeitung Ihres Anliegens Verständnis. Wir melden uns bei Ihnen und bitten bis dahin um Ihre Geduld. Wir geben unser Bestes, um Ihr Anliegen vom 27.11.2018 schnellstmöglich zu beantworten!“	Keine weitere Antwort
Sielacht Bockhorn-Friedeburg Urwaldstr. 7 26345 Bockhorn Geschäftsführer Dipl.-Ing. J.U. Kock  20. Dezember 2018	Die Sielacht hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Entfällt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn, Weinand 29.11.2018	„Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Entfällt

<p>Referat L3.3 - Landwirtschaft und Bodenschutz, Landesplanung                  Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie                  im Geozentrum Hannover                  Stilleweg 2                  30655 Hannover                  Christina Scharun</p>	<p>Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Niedersachsen Ports                  Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG - Zentrale - Hindenburgstraße 26 - 30 - 26122 Oldenburg                  Andreas Demuth                  17.12.2018</p>	<p>Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen nehmen wir abschließend wie folgt Stellung:                   Gegen die in den Entwurfsunterlagen zum Abfallwirtschaftskonzept 2019 bis 2023 des Landkreises Friesland dargestellten Maßnahmen bestehen seitens der Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG (NPorts) als Träger öffentlicher Belange für die landeseigenen niedersächsischen See- und Inselversorgungshäfen grundsätzlich keine Bedenken. Darüber hinaus ergeben sich bei uns keine Anregungen und/oder ergänzenden Hinweise zu den inhaltlichen Darstellungen.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Bürger*Innen</p>	<p><b>Keine</b></p>	
<p><b>Äußerungen zum Thema aufgrund Veröffentlichung in der Presse</b></p>	<p><b>Keine</b></p>	

<p>Martin Heinze, NABU Varel 28.11.2018 07.12.2018</p>	<p>Am 28.11.2018</p> <p>Hallo Stefan und Hanspeter ! Den Entwurf eines Abfallwirtschaftskonzepts habe ich überflogen. Angesichts der Verunreinigungen im Friesland-Kompost schlage ich vor, alle Bioabfall-Tonnen mit Aufklebern zu versehen: Kein Plastik! Kein Metall! Keine Steine ! Kein Glas ! Vielleicht hilft das gegen "Fehlwürfe". Stefan, schau bitte mal S.71 f. und S.106. Da geht es um Bauschutt. Hanspeter, schau bitte mal beim Elektroschrott, vielleicht nach dem Motto: Wer etwas abgeliefert, muss vorher im Repair-Café gewesen sein. Gruß Martin</p> <p>07.12.2018</p> <p>Moin Herr Heidemann !</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Sache mit dem Friesland-Kompost haben Sie ja schon dankenswerterweise informell abgehandelt.</li><li>2. Vielleicht geht das mit dem Elektroschrott auch so. Sehen Sie bitte, was NABU-Mitglied Dr. Hanspeter Boos schreibt. Die von ihm angesprochenen Handy-Sammelstellen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</li><li>3. Zum Thema "Bauschutt" kommt wahrscheinlich nichts mehr von uns.</li></ol> <p>Vieleicht kann ich mir ein formelles Vorgehen er-</p>	<p>Diskutieren ?!</p>
--	---	-----------------------

	<p>sparen, oder ?                  Mit freundl. Grüßen                  Martin Heinze</p>	
<p>Hans-Peter Boos                  29.11.2018</p>	<p>Hallo Martin,                  na ja, die dort vorgenommene Aufgliederung der Elektro-Altgeräte ist schon etwas grob:</p> <p>Alte Monitore mit Bildröhren sollten separat von Flachbildschirmen (LCD/LED) gesammelt werden.</p> <p>Aus den Leuchten (umgangssprachlich: Lampen) sollten vorher die Leuchtmittel entfernt und separat gesammelt werden (Quecksilberproblematik). Ausgediente LED-Leuchtmittel gehören in eine separate Sammlung (Elektronikabfälle) und sollten nicht mit Gasentladungslampen gemeinsam gesammelt werden.</p> <p>Unter Kleingeräte &lt; 50 cm fallen auch Laptops, Mobiltelefone und Tablets. Diese sollten zwecks Recycling separat gesammelt werden. Hier fehlt ein Hinweis auf die vom NABU initiierten Sammelstellen! Akkus sind - soweit möglich - auszubauen und separat zu sammeln.</p> <p>Bei den Photovoltaikmodulen sei der Hinweis gestattet, dass diese in der Mehrzahl Schwermetalle wie Cadmium enthalten und Sondermüll darstellen. Dass der Landkreis diese kostenfrei zurücknehmen möchte, stellt ein großes Entgegenkommen (und</p>	<p>Die Regelungen für die Sammlung und Aufteilung ergeben sich aus dem Elektronikgesetz. Da haben wir keine Möglichkeit zu einer anderen Aufteilung</p> <p>Hierzu gehört sowohl die</p>



---

	ggfs. eine starke finanzielle Verpflichtung) für die Zukunft dar.  Gruß Hanspeter	
--	---	--

## Anhang 1:

Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,  
Referat 36, Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Altlasten, Ressourcenmanagement,  
Jan Reichelt vom 09.01.2018 (4 Seiten):



**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen  
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Landkreis Friesland  
67/3 - Abfallwirtschaft  
Lindenallee 1  
26441 Jever

Bearbeitet von  
Jan Reichelt

E-Mail-Adresse:  
jan.reichelt@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62810/180-0001-010	(0511) 120-3248	09.01.2019

### Stellungnahme zum Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Friesland

Mit Schreiben vom 27.11.2018 geben Sie mir die Gelegenheit, meine Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) vorzubringen. Diese Gelegenheit nutze ich gern:

Als Hilfestellung für die Erarbeitung von Abfallwirtschaftskonzepten hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den „Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) in Niedersachsen“ (Stand März 2006) herausgegeben. Dieser Leitfaden enthält Mindestanforderungen, die zu beachten sind und die Grundlage für meine Stellungnahme bilden. Eine Überarbeitung und Anpassung des Leitfadens an die geänderten rechtlichen Vorschriften und abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist beabsichtigt. Die grundlegenden Anforderungen werden davon jedoch unberührt bleiben. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Folgendes bei der Überarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen:

Im Abkürzungsverzeichnis sollten weitere im Text vorkommende Abkürzungen eingefügt werden. Unter anderem: Abs.= Absatz, Kreislaufwirtschaftsgesetz = KrWG, Nds. Kommunalabgabengesetz = NKAG

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

- 2 -

Ich empfehle alle Darstellungen von Flaggen aus dem Text zu entfernen, da gemäß § 124 OwiG jeder ordnungswidrig handelt, der unbefugt das Wappen des Bundes oder eines Landes ... benutzt. Das gilt auch für Wappenteile und Flaggen, die diesem Wappen gleich ausschauen oder zum Verwechseln ähnlich sehen. Diese Benutzung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu Nr. 2.1 Europäischer Rechtsrahmen auf Seite 9 sind die im zweiten Absatz aufgeführten Rechtsgrundlagen richtig zu zitieren:

- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren statt Batterierichtlinie
- Richtlinie über Verpackungsabfälle statt Verpackungsrichtlinie.

Es fehlen folgende Richtlinien:

- Richtlinie über Altfahrzeuge (Richtlinie 2000/53/EG) vom 18. September 2000 und
- Richtlinie über Altdeponien vom 26. April 1999 (Richtlinie 1999/31/EG)

Ein Hinweis wäre schön, dass die Abfallrahmen-, Altfahrzeug-, Altdeponie- und Verpackungsrichtlinie im Mai 2018 aktualisiert wurden, weil an späterer Stelle auf Aktualisierung des Rechts auch eingegangen wurde.

Ich rege aus Gründen der besseren Lesbarkeit an, auf der Seite 10 im fünften Absatz den Satz wie folgt zu ändern:

„In § 20 ist der den Umfang der Abfallentsorgungspflicht für den öRE definiert“.

Im darauffolgenden Absatz sollte es heißen: „Die gewerblichen Abfälle, die nicht dem öRE überlassen und von diesem verwertet werden müssen, ....“.

Außerdem schlage ich vor, im letzten Satz dieses Absatzes das Wort „Geschäftsmüll“ durch „gewerblichen Siedlungsabfällen“ zu ersetzen.

Im nachstehenden Absatz bitte ich den Satz „Dabei wird ausdrücklich die Möglichkeit einer einheitlichen Wertstofftonne für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen erwähnt“ zu streichen oder den gesamten Text des § 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG mit aufzunehmen.

In § 10 Abs. 1 steht wörtlich:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt ...insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist, 3. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne oder durch eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu

- 3 -

verwertenden Erzeugnissen, die jeweils einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, festzulegen.

In Nr. 2.3.1 auf Seite 11 bitte ich zur Konkretisierung einzusetzen: „Auf Landesebene setzt das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft in Niedersachsen. Dabei werden die Bestimmungen des Bundes für Niedersachsen übernommen und konkretisiert.“

In Nr. 2.3.2 auf Seite 12 sollte nach dem 3. Absatz ein Hinweis auf die beschriebenen Aufwendungen des öRE eingehen, die in § 2 Abs. 3 geregelt sind.

Auf Seite 20 in Nr. 4.1 heißt es: „Der Landkreis Friesland ist – untere Abfallbehörde – sowie öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgabe in Form eines Fachbereichs wahr. ... Im Verhältnis des öRE zur – uAB – kann es z.B. bei Genehmigungsfragen zur Anzeige gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG zu Konflikten ... kommen. In solchen Fällen werden diese Entscheidungen in der Abteilung 1 getroffen.“

In der Regel gilt, dass die Trennung dieser beiden Körperschaften sehr wichtig ist. Bitte teilen Sie mir mit, aus welchen Gründen die organisatorische Trennung zwischen uAB und öRE, nicht vorgenommen wird.

S. 44, Nr. 4.9, dritter Absatz: Lt. § 11 Abs. 1 müssen Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 unterliegen, getrennt gesammelt werden. Hier verstößt der Landkreis wissentlich gegen geltende Gesetze. Einen Verstoß gegen Gesetze wegen Schwierigkeiten beim Aufwand für den Transport der eher feuchten Bioabfälle darzustellen, ist nicht haltbar. Da auch auf Wangerooge Gartenabfälle getrennt erfasst und zum Kompostwerk Wiefels gebracht wird, frage ich mich, warum dies nicht beim sonstigen Bioabfall gelingt. Es ist nicht erklärbar, dass selbst Sperrmüll von Wangerooge transportiert werden kann, aber kein nasser Bioabfall.

S. 48, Nr. 4.10.3: Vereinssammlung: Soweit die Vereine die Sammlungen aufgrund von §§ 17, 18 KrWG durchführen ist eine entsprechende Genehmigung von der UAB erforderlich. Ob dies so ist und die Genehmigungen vorliegen sollte aus dem Text hervorgehen.

Auf S. 50, Nr. 4.10.5, zweiter Absatz sollte das ab 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz aufgeführt werden, da das Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum bis 2023 gelten soll.

S. 61, Nr. 4.14, nach der Tabelle: Den § 9 Abs. 6 ElektroG gibt es nicht mehr und ist durch § 14 Abs. 5 ElektroG zu ersetzen.

- 4 -

S. 69, Nr. 4.15.9: Die Darstellung der Sonderabfallkleinmengen gem. § 7 Satz 1 Nr. 2 stimmt, aber gewerbliche Abfallerzeuger nutzen nicht die NGS, sondern diese Abfälle sind gem. § 16 NAbfG i.V.m. § 2 der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen vom 6. November 2000 andienungspflichtig. Diese Aussage der „Nutzung“ wird zwar im nächsten Absatz relativiert, ist aber insgesamt unglücklich gewählt.

S. 102, Nr. 7 Bioabfälle: Es sollte darauf eingegangen werden, dass man das organisatorische Problem auf Wangerooge entsprechend löst und sich zukünftig als uAB an das KrWG hält.

Bei der Darstellung der Abfallentsorgung im Ist-Zustand im LK Friesland sollte der Vollständigkeit halber auf die Batterieentsorgung im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 ElektroG eingegangen werden vorzugsweise im Kapitel 4.14.1, da hier Elektroaltgeräte behandelt werden.

Im Kapitel 4.14.1 sollte bei der Darstellung der Rücknahmepflichten der Vertreiber (S. 60) mit Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> bei der sogenannten 0:1 Rücknahme (ohne Neukauf eines Gerätes) ergänzend klargelegt werden, dass sich die Pflicht zur Rücknahme vom Endnutzer auf bis zu 5 Altgeräte je Geräteart bezieht.

Im Kapitel 4.15.5 „Besonderheiten“ sollten bei den Punkten Auto- und Trockenbatterien die üblichen Begriffe des BattG verwandt werden, somit Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien (außer es ist etwas anderes gemeint, dann wäre das zu erläutern) und die Mitwirkung des öRE im Rahmen des § 13 BattG sollte konkretisiert werden.

Die Ausführungen zu Autobatterien = Fahrzeugbatterien sind in der Form nicht vollständig, wenn der öRE nach § 13 mitwirkt, kommt § 10 Abs. 1 Satz 5 in Betracht.

Die Darstellung in Nr. 4.3 zur Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit zeigt im Bereich der Hierarchiestufen 1. Vermeidung und 2. Wieder-/Weiterverwendung anschaulich die Möglichkeiten und Ausrichtung der Abfallberatung auf. Hier wird angeregt den Punkt Weiterverwendung (ohne Reparatur) der Hierarchiestufe 1. Vermeidung zuzuordnen, da somit die Abfalleigenschaft erst gar nicht eintritt.

Es wird angeregt, auf die Anzeigepflicht der derzeit vorhandenen drei ständigen Sammelstellen im LK Friesland (AWZ Wiefels, Wertstoffhof Varel-Hohenberge und als Besonderheit wegen der Insellage die Abfallumschlagstation Wangerooge) und möglicher Änderungen gemäß § 26 Abs. 1 ElektroG hinzuweisen.

Im Auftrage



Reichelt

## Anhang 2

### Stellungnahme der Fachbehörde zum Schreiben des MI Niedersachsen vom 09.01.2019

Im Abkürzungsverzeichnis sollten weitere im Text vorkommende Abkürzungen eingefügt werden. Unter Anderem: Abs.= Absatz, Kreislaufwirtschaftsgesetz = KrWG, Nds. Kommunalabgabengesetz = NKAG

#### erledigt, NKAG ist nur einmal (mit Volltext enthalten)

Ich empfehle alle Darstellungen von Flaggen aus dem Text zu entfernen, da gemäß § 124 OwiG jeder ordnungswidrig handelt, der unbefugt das Wappen des Bundes oder eines Landes ... benutzt. Das gilt auch für Wappenteile und Flaggen, die diesem Wappen gleich ausschauen oder zum Verwechseln ähnlich sehen. Diese Benutzung kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### gelöscht

Zu Nr. 2.1 Europäischer Rechtsrahmen auf Seite 9 sind die im zweiten Absatz aufgeführten Rechtsgrundlagen richtig zu zitieren:

- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren statt Batterierichtlinie
- Richtlinie über Verpackungsabfälle statt Verpackungsrichtlinie.

Es fehlen folgende Richtlinien:

- Richtlinie über Altfahrzeuge (Richtlinie 2000/53/EG) vom 18. September 2000 und
- Richtlinie über Altdeponien vom 26. April 1999 (Richtlinie 1999/31/EG)

Ein Hinweis wäre schön, dass die Abfallrahmen-, Altfahrzeug-, Altdeponie- und Verpackungsrichtlinie im Mai 2018 aktualisiert wurden, weil an späterer Stelle auf Aktualisierung des Rechts auch eingegangen wurde.

#### erledigt und ergänzt:

- Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)
- Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (Richtlinie 2006/66/EG)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EG)
- Richtlinie über Verpackungsabfälle (Richtlinie 1994/62/EG)
- Richtlinie über Altfahrzeuge (Richtlinie 2000/53/EG)
- Richtlinie über Altdeponien (Richtlinie 1999/31/EG)

Die Richtlinien über den Abfallrahmen, Altfahrzeuge, Altdeponien und Verpackungsabfälle wurden im Mai 2018 aktualisiert

Ich rege aus Gründen der besseren Lesbarkeit an, auf der Seite 10 im fünften Absatz den Satz wie folgt zu ändern:

„In § 20 ist der den Umfang der Abfallentsorgungspflicht für den öRE definiert“.

Im darauffolgenden Absatz sollte es heißen: „Die gewerblichen Abfälle, die nicht dem öRE überlassen und von diesem verwertet werden müssen, ....“.

#### erledigt

Außerdem schlage ich vor, im letzten Satz dieses Absatzes das Wort „Geschäftsmüll“ durch „gewerblichen Siedlungsabfällen“ zu ersetzen.

#### **ergänzt**

Anteil an Geschäftsmüll **und gewerbliche Siedlungsabfälle** (hier hausmüllähnlicher Gewerbeabfall genannt) zu finden.

Im nachstehenden Absatz bitte ich den Satz „Dabei wird ausdrücklich die Möglichkeit einer einheitlichen Wertstofftonne für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen erwähnt“ zu streichen oder den gesamten Text des § 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG mit aufzunehmen.

In § 10 Abs. 1 steht wörtlich:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt ... insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist, 3. Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme, jeweils auch in einer einheitlichen Wertstofftonne oder durch eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität gemeinsam mit gleichartigen Erzeugnissen oder mit auf dem gleichen Wege zu verwertenden Erzeugnissen, die jeweils einer verordneten Rücknahme nach § 25 unterliegen, festzulegen.“

#### **Gestrichen, neu**

**In § 17 KrWG „Überlassungspflichten“ müssen gemäß Abs. 2 Nr. 1 Leichtverpackungen nicht an die Dualen Systeme zurückgegeben werden, wenn durch den öRE hierfür eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstofffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden.**

**Damit wird hier die Möglichkeit einer Wertstofftonne eingeräumt.**

In Nr. 2.3.1 auf Seite 11 bitte ich zur Konkretisierung einzusetzen: „Auf Landesebene setzt das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft in Niedersachsen. Dabei werden die Bestimmungen des Bundes für Niedersachsen übernommen und konkretisiert.“

#### **Erledigt**

In Nr. 2.3.2 auf Seite 12 sollte nach dem 3. Absatz ein Hinweis auf die beschriebenen Aufwendungen des öRE eingehen, die in § 2 Abs. 3 geregelt sind.

#### **Im 2. Absatz ergänzt,**

Alle Aufwendungen eines öRE für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben sollen vollständig durch Gebühren gedeckt werden. **Zu den Aufgaben gehören gemäß § 12 Abs. 3 unter anderem Einsammeln und Befördern von Abfällen, die Entgelte für die Entsorgung von Abfällen, die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, die Abfallberatung die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und nach Abs. 4 der Betrieb von Entsorgungsanlagen. ...**

**Erläuterung** die nachfolgenden Absätze sollen begründen, warum in der Satzung bestimmte Regelungen (Quersubventionierung usw.) möglich sind.

Auf Seite 20 in Nr. 4.1 heißt es: „Der Landkreis Friesland ist – untere Abfallbehörde – sowie öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgabe in Form eines Fachbereichs wahr. ... Im Verhältnis des öRE zur – uAB – kann es z.B. bei Genehmigungsfragen zur Anzeige gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG zu Konflikten ... kommen. In solchen Fällen werden diese Entscheidungen in der Abteilung 1 getroffen.“

In der Regel gilt, dass die Trennung dieser beiden Körperschaften sehr wichtig ist. Bitte

teilen Sie mir mit, aus welchen Gründen die organisatorische Trennung zwischen uAB und öRE, nicht vorgenommen wird.

**Erläuterung:** ja ist sehr wichtig, aber aus personellen Gründen ist dieses nicht immer sichergestellt.

Im Bereich Abfall arbeiten 3 Vollzeitkräfte, 3 weitere Mitarbeiter haben zumindestens anteilig andere hoheitliche Aufgaben. Damit ist meine Vollzeitstelle die Abfallwirtschaft/öRE, die beiden anderen uAB. Im Krankheitsfall bzw. in Fällen, wo Konflikte erwartet werden könnten (bisher keiner) wurde im Hause vereinbart, das solche Entscheidungen von der Abteilungsleitung 1 „Gesellschaftliche Teilhabe“ getragen werden.

S. 44, Nr. 4.9, dritter Absatz: Lt. § 11 Abs. 1 müssen Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 unterliegen, getrennt gesammelt werden. Hier verstößt der Landkreis wesentlich gegen geltende Gesetze. Einen Verstoß gegen Gesetze wegen Schwierigkeiten beim Aufwand für den Transport der eher feuchten Bioabfälle darzustellen, ist nicht haltbar. Da auch auf Wangerooge Gartenabfälle getrennt erfasst und zum Kompostwerk Wiefels gebracht wird, frage ich mich, warum dies nicht beim sonstigen Bioabfall gelingt. Es ist nicht erklärbar, dass selbst Sperrmüll von Wangerooge transportiert werden kann, aber kein nasser Bioabfall.

**Änderung:** Auf Wangerooge wird der Bioabfall nicht im Holdienst getrennt eingesammelt. Dieses beruht auf dem logistischen Aufwand für den Transport der eher feuchten Bioabfälle aus der Küche und den geringen Gartenabfallmengen. An der Umschlaganlage angediente Bioabfallmengen werden zum Kompostwerk verbracht. Im Restabfall enthaltene biologisch abbaubare Abfälle werden in der MBA zu Biogas umgewandelt und verstromt.

**Erläuterung:** Der Absatz war missverständlich. Die Verwertung von Bioabfällen erfolgt auf zwei Wegen:

- Sämtlicher angedienter Bioabfall wurde und wird in Containern gesammelt, auf das Festland verbracht und dort im Kompostwerk verarbeitet.
- Die im Restabfall enthaltenen Bioabfälle werden in der MBA in Biogas umgewandelt und über ein BHKW verwertet

Die Abfallentsorgung auf den Inseln ist über Jahrzehnte gewachsen. Insbesondere bei der Infrastruktur wurden Anlagen gebaut, die wie am Beispiel Bioabfall zu erkennen nicht dauerhaft „zeitgemäß“ sind. So wurde z.B. die Umschlaganlage in Wangerooge mit einem Förderband ausgerüstet, welches den Abfall 3,5m hoch zum Aufgabetrichter/Presse befördert. Eine tägliche Reinigung kann jetzt mit dem Besen erfolgen, bei feuchtem Abfall nur mit erheblichem Umbau/Reinigung. Dieser Transport/Umschlag war in dem Absatz als logistischer Aufwand gemeint.

S. 48, Nr. 4.10.3: Vereinssammlung: Soweit die Vereine die Sammlungen aufgrund von §§ 17, 18 KrWG durchführen ist eine entsprechende Genehmigung von der UAB erforderlich. Ob dies so ist und die Genehmigungen vorliegen sollte aus dem Text hervorgehen.

**erledigt:** Aus der Vergangenheit bestehen Vereinbarungen mit gemeinnützigen, ortsansässigen Vereinen über das Einsammeln von PPK **im Auftrag des Landkreises**. Damit ist kein Genehmigungsverfahren notwendig.

Auf S. 50, Nr. 4.10.5, zweiter Absatz sollte das ab 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz aufgeführt werden, da das Abfallwirtschaftskonzept für den Zeitraum bis 2023 gelten soll.

**ergänzt:** Für das ab 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz gelten ähnlich gleichlautende Regelungen, die in § 22 Verpackungsgesetz „Abstimmung“ aufgeführt werden.

S. 61, Nr. 4.14, nach der Tabelle: Den § 9 Abs. 6 ElektroG gibt es nicht mehr und ist durch § 14 Abs. 5 ElektroG zu ersetzen.



## erledigt

S 69, Nr 4.15.9: Die Darstellung der Sonderabfallkleinmengen gem. §7 Satz 1 Nr.2 stimmt, aber gewerbliche Abfallerzeuger nutzen nicht die NGS, sondern diese Abfälle sind gem § 16 NAbfG i.V.m. §2 der Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen andienungspflichtig. Diese Aussage der Nutzung“ wird zwar im nächsten Absatz relativiert, ist aber insgesamt undglücklich gewählt.

**ergänzt:** Grundsätzlich kann aber jeder gewerbliche Abfallerzeuger mit weniger als 2.000 kg gefährlicher Abfälle auch die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) nutzen.

**Erläuterung:** Mit dem Satz sollte erläutert werden, dass die Kleinmengenregelung nicht genutzt werden muss, sondern gleichwertig auch hierfür z.B. über einen Sammelentsorger der Abfall der NDS angedient werden kann. Dieses passiert teilweise in der „Werkstattentsorgung“ durch gewerbliche Entsorger.

S 102, Nr 7 Bioabfälle: Es sollte darauf eingegangen werden, dass man das organisatorische Problem auf Wangerooge entsprechend löst und sich zukünftig als uAB an das KrWG hält.

siehe Erläuterung zu S. 44, Nr. 4.9, dritter Absatz

Bei der Darstellung der Abfallentsorgung im Ist-Zustand im LK Friesland sollte der Vollständigkeit halber auf die Batterieentsorgung im Zusammenhang mit § 10 Abs. 1 ElektroG eingegangen werden, vorzugsweise im Kapitel 4.14.1, da hier die Elektroaltgeräte behandelt werden.

**Ergänzt, neuer Absatz:** Im ElektroG § 10 Abs. 1 ist geregelt, dass die Besitzer von nicht weternutzbaren Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben. Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.

Im Kapitel 1.14.1 sollte bei der Darstellung der Rücknahmepflichten der Vertreiber (S.60) mit einer Verkaufsfläche > 400m<sup>3</sup> bei der sogenannten 0:1 Rücknahme (ohne Neukauf) ergänzend klargestellt werden, dass sich die Pflicht zur Rücknahme vom Endnutzer auf bis zu 5 Altgeräte je Geräteart bezieht.

**ergänzt:** ... aber auch die Rücknahme von bis zu 5 Altgeräte je Geräteart unter 25 cm Kantenlänge ohne Neukauf eines Neugerätes.

Im Kapitel 4.15.5 „Besonderheiten“ sollte bei den Punkten Auto- und Trockenbatterien die üblichen Begriffe des BattG verwandt werden, somit Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien (außer es ist etwas anderes gemeint, dann sollte das erläutert werden) und die Mitwirkung des örE im Rahmen des § 13 BattG sollte konkretisiert werden.

## erledigt Begriffe übernommen

Die Ausführungen zu Autobatterien = Fahrzeugbatterien sind in der Form nicht vollständig, wenn der örE nach § 13 mitwirkt, kommt § 10 Abs. 1 Satz 5 in Betracht.

**Erläuterung:** Der Landkreis nimmt keine Batterien gem. § 13 zurück. Daher entfällt hier die Angabe. Wenn im Konzept jedes Mal stehen muss was theoretisch geht/möglich ist, aber nicht durchgeführt werden soll, wird das Konzept unnötig aufgebläht.

Die Darstellung in Nr. 4.3 zu Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit zeigt im Bereich der Hierarchiestufen 1. Vermeidung und 2. Wiederverwertung anschaulich die Möglichkeiten und

Ausrichtung der Abfallberatung auf. Hier wird angeregt, den Punkt Weiterverwendung (ohne ) Reparatur der Hierarchiestufe 1 Vermeidung zuzuordnen, da somit die Abfalleigenschaft erst gar nicht eintritt.

**Erläuterung:** Das sprengt den Rahmen, es sollen Maßnahmen dargestellt werden, das Konzept ist keine Abfallberatung

Es wird angeregt, auf die Anzeigepflicht der derzeit vorhandenen ständigen Sammelstellen im LK Friesland (AWZ Wiefels, Wertstoffhof Varel und als Besonderheit wegen der Insellage die Abfallumschlagstation Wangerooge) und möglicher Änderungen gem. § 26 Abs. 1 ElektroG hinzuweisen.

**Erläuterung:** entfällt, § 26 gilt nur im Rahmen einer Optierung durch den Landkreis. Da die Stiftung EAR und die Interessengruppen die Gruppenaufteilung derart unattraktiv gestalten, dass eine Erlösseite kaum noch darstellbar ist, wird der Landkreis keine Optierung durchführen.

### **Anlage 3: Beteiligte Institutionen und Verbände**

<b>Gemeinde / Stadt / Institution</b>
<b>Abfallwirtschaft Landkreis Wittmund</b>
<b>Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Leer</b>
<b>Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg</b>
<b>Aktion Fischotterschutz e.V.</b>
<b>Ammerländer Landvolkverband e. V.</b>
<b>Ammerländer Wasseracht</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Domänenamt)</b>
<b>Anglerverband Niedersachsen e. V.</b>
<b>Avacon AG</b>
<b>Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.</b>
<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</b>
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>
<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>Colt Technology Services GmbH</b>
<b>DB Services Immobilien GmbH</b>
<b>Deutsche Funkturm GmbH</b>
<b>Deutsche Telekom AG</b>
<b>Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg</b>
<b>DLRG – Ortsgruppe Oldenburg e.V.</b>
<b>DRK-Landesverband Oldenburg e.V.</b>
<b>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Ammerland</b>
<b>Entwässerungsverband Jade</b>
<b>Entwässerungsverband Varel</b>
<b>Equinor-Storage Deutschland GmbH</b>
<b>EWE NETZ GmbH OL-Varel</b>
<b>Fachbereich 32</b>
<b>Fachbereich 36</b>
<b>Fachbereich 61</b>
<b>Fachbereich 67</b>
<b>Gemeinde Bockhorn</b>
<b>Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge</b>
<b>Gemeinde Sande</b>
<b>Gemeinde Wangerland</b>
<b>Gemeinde Zetel</b>
<b>GEW Wilhelmshaven GmbH</b>
<b>GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH</b>
<b>Heimatbund Niedersachsen e.V.</b>
<b>II. Oldenburgischer Deichband</b>
<b>III. Oldenburgischer Deichband</b>
<b>Institut f. Vogelforschung</b>
<b>Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.</b>
<b>Katasteramt Varel</b>

<b>Klinkerziegelei Uhlhorn GmbH &amp; Co.KG</b>
<b>Kreishandwerkerschaft Jade</b>
<b>Kreislandvolkverband Friesland e.V.</b>
<b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung</b>
<b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen</b>
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>
<b>Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Oldenburg</b>
<b>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.</b>
<b>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.</b>
<b>Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wanderverein</b>
<b>Landkreis Ammerland</b>
<b>Landkreis Aurich</b>
<b>Landkreis Cloppenburg</b>
<b>Landkreis Leer</b>
<b>Landkreis Wesermarsch</b>
<b>Landkreis Wittmund</b>
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>
<b>LGLN RD Meppen</b>
<b>Mellumrat e.V.</b>
<b>MKW- Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH &amp; Co. KG</b>
<b>NABU Bezirksgruppe Oldenburger Land e.V.</b>
<b>Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer</b>
<b>NaturFreunde Deutschland</b>
<b>NaturFreunde Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.</b>
<b>Naturschutzbeauftragter Landkreis Friesland</b>
<b>Naturschutzbund Deutschland (NABU)</b>
<b>Naturschutzverband Niedersachsen e.V.</b>
<b>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit</b>
<b>Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH</b>
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>
<b>Niedersächsischer Heimatbund e.V.</b>
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Norden</b>
<b>Niedersächsisches Forstamt Neuenburg</b>
<b>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>
<b>NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg</b>
<b>Objektschutzregiment der Luftwaffe "Friesland"</b>
<b>Oldenburger Landesverein f. Geschichte, Natur- und Heimatkunde</b>
<b>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer (IHK)</b>
<b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband</b>
<b>Open Grid Europe GmbH</b>

<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald</b>
<b>Sielacht Bockhorn-Friedeburg</b>
<b>Sielacht Rüstringen</b>
<b>Sielacht Wangerland</b>
<b>Sielacht Wittmund</b>
<b>Staatliches Baumanagement Wilhelmshaven</b>
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden</b>
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim ZUS AGG</b>
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>
<b>Stadt Delmenhorst</b>
<b>Stadt Jever</b>
<b>Stadt Schortens</b>
<b>Stadt Varel</b>
<b>Stadt Wilhelmshaven</b>
<b>Storag Etzel</b>
<b>Technische Betriebe Wilhelmshaven</b>
<b>TenneT TSO GmbH</b>
<b>Tourismusverband Nordsee e. V. c/o Landkreis Friesland</b>
<b>Vodafone</b>
<b>Wasser- und Bodenverbände im Kreise Friesland</b>
<b>Wasser-Schiffahrtsamt</b>
<b>Wasserschutzpolizei Kommissariat Wilhelmshaven</b>
<b>Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz e. V.</b>
<b>Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Fri./ Wtm.</b>
<b>Zweckverband Veterinäramt</b>
<b>Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG</b>

**Nach Sichtung und Auswertung der vorliegenden Anregungen und Bedenken sowie Meinungsäußerungen lässt sich zusammenfassend folgendes Fazit ziehen:**

### **Zusammenfassende Stellungnahme**

Ergebnis des AK AWiKo: